



Wassertarif

(vom 14. Mai 2018)

SKR Nr. 11.31

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Reglement der Wasserversorgung den folgenden Wassertarif:

	A-2019 Fr.	B-2020 Fr.
§ 1 Grundgebühr		
Die Grundgebühr als Zählergebühr je m ³ /Std. (Überlastdurchfluss Q4 des Wasserzählers), beträgt unabhängig vom jeweiligen Wasserbezug	35.50	40.00
§ 2 Verbrauchsgebühr		
Die Verbrauchsgebühr pro m ³ bezogenes Wasser (jede Messstelle wird für sich gesondert abgerechnet) beträgt	0.44	0.50
§ 3 Klima- und Kühlanlagen		
¹ Die Grundgebühr für Klimaanlage pro min/l Maschinenleistung beträgt	53.50	60.00
² Die Mindestgrundgebühr für Klimaanlage beträgt Fr. 200.00.		
³ Die Grundgebühr für Kühlanlagen pro min/l Maschinenleistung beträgt	35.50	40.00
⁴ Die Mindestgrundgebühr für Kühlanlagen beträgt Fr. 100.00.		
⁵ Die Verbrauchsgebühr pro m ³ gemessenen Wassers für Klima- und Kühlanlagen beträgt	0.71	0.80
§ 4 Bauwasser		
¹ Die Verbrauchsgebühr für Bauwasser pro m ³ bezogenes Wasser beträgt	0.44	0.50
² Die Mindestverbrauchsgebühr für Bauwasser beträgt Fr.100.00.		
³ Die Verbrauchsgebühr bei nicht messbarem Bauwasserverbrauch pro m ³ Gebäudeinhalt laut Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung beträgt	0.44	0.50
⁴ Wo vorwiegend Holz, Eisen- und Elementbauten oder grossräumige Hallen vorliegen, kann der Stadtrat auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion um max. einen Drittel bewilligen.		
§ 5 Unterjährige Ablesung		
Bei unterjähriger Ablesung beträgt die Ablesegebühr Fr. 80.00 pro abgelesenen Zähler.		

§ 6 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr beträgt 1 % (Minimum Fr. 500.00) des im Schätzungsjahr (Neubauten) oder im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden Zeitbauwertes (Vorkriegswert zuzüglich eines generellen Teuerungszuschlags).

² Die Anschlussgebühr ist auch für An- und Umbauten zu entrichten (1 % der Erhöhung des Zeitbauwertes).

§ 7 Bezüger ohne Messstelle

Für Zuleitungen, welche installationsbedingt mit keinem Wassermesser versehen werden, wie beispielsweise Sprinkleranlagen, wird jährlich eine Leistungsgebühr von Fr. 16.00 m³/Std. Leistung der Anlage verrechnet.

§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gebühren gemäss Spalte B – 2020 treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die übrigen Bestimmungen dieses Wassertarifs, einschliesslich die Gebühren gemäss Spalte A – 2019, treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Der bisherige Wassertarif, gültig ab 1. Januar 1995, wird auf den 31. Dezember 2018 aufgehoben.